

S4-051 Kassen- und Finanzordnung

Antragsteller*in: Aaron Magnus Reichardt (Leipzig KV)

Änderungsantrag zu S4

Von Zeile 51 bis 58 löschen:

~~(1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Person und gegen Einreichung des Belegs durchgeführt. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen.~~

~~(2) Für Kostenerstattungen sind grundsätzlich die Erstattungsformulare der GRÜNEN JUGEND Sachsen zu verwenden.~~

~~(3) Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründenden Einzelfällen der Landesvorstand.~~

Von Zeile 103 bis 106:

(2) ~~Amtsträger~~Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Sachsen können einen Antrag auf Erstattung der Ihnen durch die Teilnahme an oder die Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der GRÜNEN JUGEND Sachsen entstanden Kosten stellen. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht. Über die ~~Verteilung der im Haushalt bereitgestellten Gelder~~Bewilligung von Erstattungsanträgen entscheidet der Landesvorstand ~~am Ende jeden Jahres.~~

(3) Für die Antragstellung der unkostenerstattung ist das durch den Landesverband zur Verfügung zustellende Formular zu nutzen. Den Erstattungsanträgen sind alle Belege im Original beizulegen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizulegen

Begründung

Offenbar haben wir übersehen, dass die §§ 4 und 8 praktisch den selben Regelungsinhalt haben. Darum sollen sie zusammengefasst werden.